

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

Bestand, Grenzen, Sonstiges	
	— Stadtgrenze
	— Gemarkungsgrenze
	— Flurgrenze
	— Flurstücksgrenze
	• 123,79 Höhenpunkt
Art der baulichen Nutzung	
WS Kleinsiedlungsgebiet	GE Gewerbegebiet
WR Reines Wohngebiet	GI Industriegebiet
WA Allgemeines Wohngebiet	SO Wochenendhausgebiet
MD Dorfgebiet	SW Sondergebiet
MI Mischgebiet	
MK Kerngebiet	
Maß der baulichen Nutzung	
z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze	
Ⓜ Zahl der Vollgeschosse, zwingend	
G Zusätzliches Garageschloß	
0,4 Grundflächenzahl	
Ⓜ Geschöfflichenzahl	
Ⓜ Baumassenzahl	
0 Offene Bauweise	
⚠ Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	
⚠ Nur Hausgruppen zulässig	
g Geschlossene Bauweise	
— Baulinie	
— Bauliniegrenze	
⚡ Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen	
Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf	
	▲ Schule
	Ⓜ Kindergarten
	Ⓜ Kirche
Flächen für den Gemeinbedarf	
	● Bäume zu erhalten
	○ Bäume zu pflanzen
Versorgungsanlagen	
	Ⓜ Umformstation
	Ⓜ Wasserbehälter
Flächen für Versorgungsanlagen und dergl.	
Verkehrsflächen	
	Ⓜ Öffentl. Parkflächen
	Ⓜ Verkehrsgrün
	— 293,5 Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü NN
	↕ Grundstücksaus- und einfahrten
Sonstige Flächenutzungen	
Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
	SI Go Stellplätze, Garagen
	GSI 000 Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
	T0a 010a Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen
	WP Waschplatz
	— Arkade
	— Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
	— Von der Bebauung freizuhalten Flächen
	— Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
	— Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
	— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	— Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen
Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen	
	Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
	N Naturschutz L Landschaftsschutz
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	W Wasserschutzgebiet U Überschwemmungsgebiet Q Quellenschutzgebiet
	SAR Sanierungsgebiet
	Flächen für Bahnanlagen
	— Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen
	Ⓜ Baudenkmal

**Festsetzungen durch Text**

- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 193 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplans 200 festgestellt am 04.06.1894  
208 " " " " 13.12.1888  
298 " " " " 28.09.1897  
KA 71 " " " " 22.07.1960  
KA 79 " " " " 30.06.1961  
aufgehoben.
- In Teilbereichen der als nicht überbaubar festgesetzten Fläche kann ausnahmsweise eine Bebauung zugelassen werden, wenn  
a) ein Gesamtkonzept für die Gestaltung des Freiraumes an der Ahna vorliegt und  
b) der geplante Grünzug grundsätzlich in entsprechenden Dimensionen erhalten bleibt.
- Der Ahnabach ist freizulegen und als Teil des Grünzugs zu gestalten.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mindestens zu 50% als Grünfläche zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- Im Bereich der erforderlichen Stellplätze ist pro 6 Stellplätze ein Baum zu pflanzen und zu erhalten.
- Das Wegenetz innerhalb des Hochschulgebietes ist entsprechend dem internen Bedarf (Fußwegeverbindungen, Fahrverbindungen, ruhender Verkehr) in das städtische Gefüge einzubinden.  
Dabei ist die Durchlässigkeit folgender Hauptwegeverbindungen, die gleichzeitig der Durchlüftung des Gebietes dienen, durch Schaffung von Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Allgemeinheit auf folgenden, im Plan festgesetzten Flächen sicherzustellen:  
a) von der Kurt-Walters-Straße (westlich der Ahna) bis zur Moritzstraße  
b) von der Mönchebergstraße in Höhe der Magazinstraße zur Ahna  
c) von der Ahna zum Holländischen Platz  
d) von der Ahna zur Henschelstraße  
e) von der Kurt-Walters-Straße zur Gottschalkstraße  
Ausnahmsweise kann eine Verschiebung der zu belastenden Flächen zugelassen werden, wenn  
a) ein Gesamtkonzept für die bauliche Nutzung vorliegt und  
b) die Größe der Flächen insgesamt nicht verringert wird und  
c) die Verknüpfung mit der Umgebung an den angegebenen Punkten erhalten bleibt.
- Die Überbauung der Moritzstraße kann in dem durch Baugrenzen festgesetzten Bereich oberhalb des Lichtraumprofils mit H=4,50m zugelassen werden.
- Alle Bäume mit einem Stammumfang > 20cm sind grundsätzlich zu erhalten. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Anordnung baulicher Anlagen in einem Gesamtbaukonzept dies nachweislich erfordert. In diesen Fällen ist entsprechender Ersatz zu schaffen.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.)

Kassel, den 28. Mai 1979

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 211 u. 6) des Bundesbaugesetzes am 15. Juni 1979

Hat öffentlich ausliegen gemäß § 2 (6) BBauG vom 26.7.1976 bis einschließlich 24.9.1976 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 29 vom 16. Juni 1979

Als Sitzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 23.10.1978 Kassel, den 23. Oktober 1978

**GENEHMIGT**  
mit Verfügung vom 6. April 1979  
- III/30 - III/3d - 61d 04 - 01 (04) -  
Kassel, den 6. April 1979

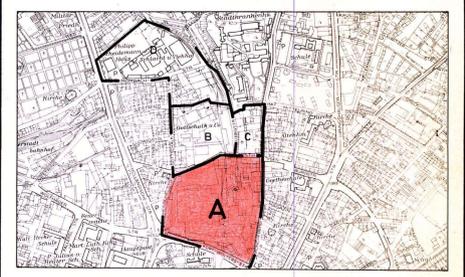
**BÜRGERMEISTER**  
Im Auftrag

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versahene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.9.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen

Kassel, den 2. Mai 1979

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 19 vom 11.5.1979. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden

Kassel, den 31. Mai 1979



**STADT KASSEL**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**GESAMTHOCHSCHULE**  
**AM HOLLÄNDISCHEN PLATZ**

MASSTAB 1:1000  
**V/32 A**

Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlüßvermerke mit dem Original wird bescheinigt

Kassel, den 28. November 1978

Bauoberrat

**RECHTSGRUNDLAGEN**  
BUNDESHAUSEGSETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND 15.3.1977 (BGBl. I S. 1763)  
HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 1.7.1960 (GVBl. S. 103) UND 14.7.1977 (GVBl. I S. 319)  
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)  
VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.1.1977 (GVBl. S. 102)